

**Erteilung von Erlaubnissen nach § 10 Bundesärzteordnung, § 13 Zahnheilkundegesetz,
§ 11 Bundes-Tierärzteordnung bzw. § 11 Bundes-Apothekerordnung zur Ausübung des
ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Berufs bzw. des Apothekerberufs**

Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Schriftlicher Antrag des/der Antragstellers/-in in deutscher Sprache.
2. Nachweis über die abgeschlossene ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Ausbildung bzw. Ausbildung für den Apothekerberuf. Arzt-, Zahnarzt-, Tierarzt- bzw. Apothekerdiplom sowie ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Befähigungsnachweise bzw. Befähigungsnachweise eines Apothekers sind im Original oder in amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Urkunden in nicht-deutscher Sprache ist eine von einem in der Bundesrepublik Deutschland beeidigten Dolmetscher oder ermächtigten Übersetzer angefertigte Übersetzung beizufügen. Sind die Urkunden nicht von einem EU-Mitgliedstaat bzw. Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt, so hat die/der Antragsteller/-in die Übereinstimmung der Ablichtung mit dem Original sowie die inhaltliche Übereinstimmung der Übersetzung mit dem Original durch die deutsche Auslandsvertretung in ihrem/seinem Heimatland oder Herkunftsland bestätigen zu lassen.
3. Amtlich beglaubigte Ablichtung der Geburtsurkunde ggf. auch Heiratsurkunde und des Staatsangehörigkeitsnachweises, ggf. amtlich beglaubigte Ablichtung der entsprechenden Seiten aus dem Reisepass. Bei fremdsprachigen Urkunden sind zusätzlich amtlich beglaubigte Übersetzungen vorzulegen.
4. Lebenslauf in deutscher Sprache (in dem Lebenslauf sind der Studiengang und der berufliche Werdegang lückenlos darzulegen).
5. Polizeiliches Führungszeugnis (Belegart O), das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf. Bei ausländischen Antragstellern/-innen entsprechende amtliche Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftslandes in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung.
6. Erklärung des/der Antragstellers/-in darüber, ob gegen sie/ihn ein gerichtliches Strafverfahren, ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet ist (siehe Anlage).
7. Ärztliche Bescheinigung, wonach die/der Antragsteller/-in nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des ärztlichen/zahnärztlichen/tierärztlichen Berufs bzw. Apothekerberufs ungeeignet ist. Die Bescheinigung (siehe Anlage) darf nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein und ist in der Regel nur bei einer Erstantragstellung erforderlich.
8. Ggf. amtlich beglaubigte Ablichtung einer in der Bundesrepublik Deutschland erteilten Facharzt-/Fachzahnarztanerkennung.
9. Ggf. amtlich beglaubigte Ablichtung der Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades einer deutschen Universität oder der vom zuständigen Landesminister (in Bre-

men ist dies die Senatorin für Bildung und Wissenschaft) erteilten Genehmigung zur Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades.

10. Anstellungsbestätigung des Krankenhauses, medizinischen Institutes oder der Praxis bzw. der Apotheke, in dem/der die ärztliche, zahnärztliche, tierärztliche Tätigkeit bzw. der Apothekerberuf ausgeübt werden soll.
11. Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse in geeigneter Form. Sofern Zweifel bestehen, dass die Antragstellerin / der Antragsteller sich angemessen mit den Patientinnen und Patienten verständigen kann, ist dieser Nachweis in einem persönlichen Gespräch zu erbringen.
12. Bescheinigung der zuständigen Behörde des Heimat- bzw. Herkunftslandes darüber, dass die/der Antragsteller/-in dort nach wie vor zur uneingeschränkten Ausübung des ärztlichen/zahnärztlichen/tierärztlichen Berufs bzw. des Apothekerberufs berechtigt ist.

Ausländische Antragsteller/-innen aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten bzw. Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben zusätzlich folgende Nachweise vorzulegen:

13. Erklärung des/der Antragstellers/-in über Zweck und Ziel ihrer/seiner beabsichtigten ärztlichen/zahnärztlichen/tierärztlichen Tätigkeit bzw. Tätigkeit als Apotheker/-in in der Bundesrepublik Deutschland.
14. Amtlich beglaubigte Ablichtung der Aufenthaltserlaubnis nach den Vorschriften des Ausländerrechts (Sichtvermerk).
15. Antragsteller/-innen aus Ländern, die unter dem Gesichtspunkt der medizinischen/tierärztlichen Versorgung als Entwicklungsländer zu beurteilen sind, haben außerdem die Vorlage einer Erklärung der obersten Gesundheitsbehörde des Heimatlandes (eine Bescheinigung der Botschaft oder des Konsulats ist nicht ausreichend) darüber vorzulegen, dass eine ärztliche, zahnärztliche bzw. tierärztliche Weiterbildung bzw. Tätigkeit als Apotheker/-in des/der Antragstellers/-in in der Bundesrepublik Deutschland im Interesse des betreffenden Staates gewünscht wird. In der Bescheinigung soll unter Angabe von Gründen eine bestimmte Fachrichtung vorgeschlagen werden.